

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma hapa AG für Vertrieb an Unternehmer

I.) Allgemeines

Sämtliche Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Im Widerspruch stehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich von der Auftragnehmerin (AN) bestätigt worden sind.

II.) Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

II.1) Sofern vorderseitig nichts anderes bestimmt ist, hat die AN Frist für die Annahme der Bestellung von drei Wochen.

II.2) Angebote der AN sind stets freibleibend.

II.3) Handelsvertreter haben keine Abschlussvollmacht.

II.4) Der Auftrag kommt durch Annahme innerhalb der Frist oder Lieferung zustande.

II.5) Mündliche Zusagen der Handelsvertreter oder sonstiger Hilfspersonen der AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der AN.

II.6) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den AG auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der AN.

II.7) Technische Änderungen bleiben vorbehalten, wenn Sie dem AG unter Berücksichtigung der Interessen der AN im Einzelfall zumutbar sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um eine Produktweiterentwicklung bzw. technische Verbesserung handelt.

III.) Preise und Gefahrtragung

III.1) Für die Aufträge gelten die in den Bestellungen und Auftragsbestätigungen der AN genannten Preise.

III.2) Nachträglich vereinbarte Änderungen der Stückzahlen, Maße oder sonstige Ausführungsänderungen ändern den vereinbarten Preis entsprechend.

III.3) Für Verträge mit Unternehmern verstehen sich die Preise der AN netto in Euro zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Skonto und Rabatte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

III.4) Wird Ware aus Gründen zurückgenommen, die die AN nicht zu vertreten hat, trägt der AG die Gefahr bis zum Eingang bei der AN.

IV.) Liefermängel und Lieferfrist

IV.1) Jedes Erzeugnis ist eine Sonderanfertigung und kann daher weder umgetauscht noch zurückgenommen werden. Sollte jedoch auf Wunsch des AG ein Umtausch oder eine Änderung vorgenommen werden, so geht dies zu seinen Lasten.

IV.2) Die Ware wird innerhalb von ca. 10 Wochen nach schriftlichem Abruf geliefert. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich gegenüber dem AG als verbindlich bestätigt worden sind. Sollte für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Mitwirkung des AG erforderlich sein, beginnen die Fristen nicht zu laufen, bevor der AG diese Pflicht erfüllt hat.

IV.3) Gerät die AN mit der Lieferung in Verzug, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich ein Nachfrist von 3 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist, es sei denn die Fristsetzung ist wegen ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung der AN oder Nichteinhaltung vertraglich als zwingend vereinbarter Fristen oder Termine an deren Einhaltung der Fortbestand des Vertrages geknüpft worden ist oder wegen besonderer Umstände unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach § 323 BGB entbehrlich.

IV.4) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen oder ähnliche unvorhersehbare und von der AN nicht zu vertretende Umstände entbinden die AN von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der AG erst nach Überschreiten der Lieferfrist aus Ziffer 2 um mehr als zwei Monate berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

V.) Vertragsrücktritt/Kündigung

V.1) Kündigt der AG den Vertrag nach § 649 BGB oder tritt der AG mit Einverständnis der AN aus nicht von dieser zu vertretenden Gründen vor Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Elemente vom Vertrag zurück, so ist die AN berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% des Nettoauftragswertes zu berechnen, es sei denn, der AG kann nachweisen, dass der der AN durch die Kündigung bzw. den Rücktritt entstandene Schaden (entstandene Kosten und entgangener Gewinn) niedriger oder gar kein Schaden entstanden ist.

V.2) Die AN behält sich vor, anstelle der Pauschale den tatsächlichen Vergütungsanspruch nach § 649 BGB zu verlangen.

V.3) Die vorstehenden Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die AN wegen mangelnder Mitwirkung des AG trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen kündigt.

V.4) Die AN ist außerdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

V.5) Wird erst beim Aufmaß festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist die AN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der AG zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist, es sei denn, das Leistungshindernis wäre für die AN im Einzelfall schon vor Vertragsschluss erkennbar gewesen oder der AG oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt die Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer sonstigen vertraglichen Nebenpflicht zur Last.

VI.) Zahlung

VI.1) Handelsvertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Lieferanten sind nur bei Vorlage einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht der AN inkassoberechtigt.

VI.2) Der Werklohn ist innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung zu entrichten. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der AG in Zahlungsverzug.

VI.3) Gegenansprüche des AG können nur dann aufgerechnet werden, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf Ansprüchen aus dem konkreten Auftrag beruht.

VI.4) Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist die AN berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu verlangen. Verweigert der AG Vorauszahlung oder Sicherheit, so gelten die Rechte aus Abschnitt V.

VII.) Eigentumsvorbehalt

VII.1) Die Ware bleibt bis zum Einbau Eigentum der AN. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit Rechnungsausgleich.

VII.2) Wiederverkäufer treten die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen bis zur Höhe des Lieferwertes mit Auftragserteilung sicherungshalber im Voraus an die AN ab. Eingelegene Beträge aus diesen Forderungen sind insoweit an die AN abzuführen, als diese bereits Zahlungen verlangen kann. Pfändungen der gelieferten Ware oder der zedierten Forderungen durch Dritte sind sofort anzuzeigen.

VIII.) Gewährleistung

VIII.1) Ansprüche des AG wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII.2) Offensichtliche Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach Lieferung der Elemente schriftlich gerügt werden.

VIII.3) Wiederverkäufer verpflichten sich, gelieferte Ware genau auf vorhandene Mängel zu überprüfen. Fehlerhafte Waren dürfen auf keinen Fall weiterverarbeitet oder montiert werden. Die AN haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom AG eingereichten Unterlagen (Maßzettel, Zeichnungen) oder dergleichen) ergeben.

VIII.4) Gegenüber Unternehmen leistet die AN für Mängel des Erzeugnisses zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Neuherstellung. Schlägt diese mindestens zweimal fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu.

VIII.5) Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes wegen § 377 HGB bleiben unberührt.

IX.) Haftung/Schadensersatz

Die Haftung der AN für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, dies sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf, und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die AN für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG resultieren, haftet die AN aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

X.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist, soweit gesetzlich zulässig, 91522 Ansbach. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI.) Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt und wirksam ist.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses betreffen, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.